

Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen

Stand: 1. Juni 2019

Verteiler:

- alle Mitarbeitende des Amtes für Verkehr und Tiefbau
- alle Ingenieur- / Planungsbüros, Bauunternehmungen und andere Firmen, welche bekanntermassen auf Strassen tätig sind
- Polizei Kanton Solothurn, Verkehrs-Abteilung Oensingen
- Polizei Kanton Solothurn, Alarmzentrale Solothurn
- Internet www.avt.so.ch

Inhalt

1. Grundsätzliche Bestimmungen	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
1.3 Abgabe	3
1.4 Verantwortlichkeit	3
1.5 Bestätigung	4
2. Allgemeine Verhaltensregeln	4
2.1 Risiko	4
2.2 Arbeitsorganisation	4
2.3 Lichtraumprofil	4
2.4 Reinigung der Grün- und Verkehrsflächen	4
2.5 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen	4
2.6 Termin und Dauer der Arbeiten oder Arealbelegungen	5
2.7 Ein- und Ausfahren in Baustellen	5
2.8 Baustellensicherheit	5
2.9 Sorgfaltspflicht	5
2.10 Arbeitskleidung	5
2.11 Verhalten bei Notfällen	5
3. Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels	5
3.1 Verhalten bei unbegleiteter Fahrt	5
3.2 Koordination Notfälle	6
3.3 Elektromechanische und elektronische Einrichtungen	6
3.4 Personalsicherheit	6
3.5 Verhalten bei Alarm (z. B. Brandfall)	6
3.6 Materiallager / Hygiene	6
3.7 Aufgaben der Bauleitung	6
3.8 Aufgaben der Kreisbauämter	6
4. Adressverzeichnis	7

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Weisung dient der Arbeitssicherheit aller Beteiligten.

Sie gilt für alle Mitarbeitenden des Kantons Solothurn, aber auch für alle Mitarbeitenden von Ingenieur- / Planungsbüros und Bauunternehmungen oder anderen Firmen, welche Arbeiten im Kantonsstrassenareal ausführen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Diese Weisung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Arbeitsgesetz (ArG) mit den Verordnungen 3 + 4
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Bauarbeiterverordnung (BauAV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen (VUV)
- Richtlinien und Merkblätter der SUVA sowie der Branchenlösung SUD
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen inkl. Anhang
- sowie weitere Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien der Fachverbände

Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

1.3 Abgabe

Diese Weisung kann im Internet unter www.avt.so.ch / AVT Downloads / "Gesuche + Bewilligungen" sowie "Projektmanagement" heruntergeladen oder bei folgenden Stellen bezogen werden:

- Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
- Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
- Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Diese Weisung ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen des Amtes für Verkehr und Tiefbau, der Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal und der Bewilligung für die vorübergehende Benutzung von Kantonsstrassenareal.

1.4 Verantwortlichkeit

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Baustellenchef (Polier, Vorarbeiter, Chefmonteur), und bei Schichtarbeiten oder Abwesenheit auch dessen Stellvertreter, im Besitz dieser Weisung ist und deren Inhalt kennt. Der Verantwortliche hat dem gesamten Baustellenpersonal, inkl. Subunternehmer, die Weisung zu instruieren und ist für die entsprechende Umsetzung verantwortlich.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau und die Kreisbauämter, als Auftraggeber oder Bewilligungserteiler, sowie die Bauleitung machen Stichprobenkontrollen und setzen diese Weisung unmissverständlich durch. Personen, die sich nicht an diese Weisung halten, können durch Mitarbeitende des Amtes für Verkehr und Tiefbau / Kreisbauamtes sowie durch die Bauleitung von der Arbeitsstelle weggewiesen werden. Zudem bleiben weitere Schritte gegen den Auftragnehmer oder den Bewilligungsempfänger vorbehalten.

1.5 Bestätigung

Der Unternehmer bestätigt mit der Unterzeichnung des Werkvertrages den Erhalt dieser Weisung.

Der Empfänger einer Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal oder für die vorübergehende Benutzung von Kantonsstrassenareal bestätigt mit dem Ablauf der Einsprachefrist diese Weisung dem Unternehmer weiterzuleiten.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Risiko

Der Aufenthalt auf Kantonsstrassen erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung. Alle haben sich so zu verhalten, dass Unfälle vermieden werden.

Für Mitarbeitende von Unternehmungen gilt zudem folgendes:

- Der Arbeitnehmer muss Weisungen des Arbeitgebers (Vorgesetzter) in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz befolgen und die allgemein anerkannten Regeln und Vorschriften berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönliche Schutzausrüstung benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- Stellt ein Arbeitnehmer Mängel an einer Schutzausrüstung oder -einrichtung fest, so muss er sie unverzüglich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Vorgesetzten melden.
- Der Arbeitnehmer muss Zustände vermeiden, die durch den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hervorgerufen werden, die ihn oder andere gefährden.

2.2 Arbeitsorganisation

Sämtliche Arbeiten sind so zu organisieren, dass der Verkehr auf der Kantonsstrasse nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2.3 Lichtraumprofil

Ohne Zustimmung des zuständigen Kreisbauamtes und entsprechende Signalisation darf das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Reinigung der Grün- und Verkehrsflächen

Die Grünflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Kreisbauamtes befahren oder als Lager- und Deponieplatz benutzt werden.

Zu den Pflanzungen ist Sorge zu tragen. Die Bauleitung kontrolliert, dass vor der Abnahme der Baustelle sämtliche Grünflächen durch die Unternehmung einwandfrei gereinigt und auf den ursprünglichen Zustand gebracht wurden.

Die Verkehrsflächen sind jederzeit in sauberem Zustand zu halten und nach Abschluss einer Baustelle vollständig von Abfall, Kies, Belagsresten etc. zu reinigen.

2.5 Zuständigkeit für temporäre Signalisationen und Absperrungen

Auf den Kantonsstrassen erfolgen die Signalisations- und Absperrmassnahmen in Absprache mit dem zuständigen Kreisbauamt und der Polizei Kanton Solothurn.

Der Unternehmer hat sich täglich, speziell bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende, auf der Baustelle zu vergewissern, dass sich die temporäre Signalisation und Absperrung in ordnungsgemäsem Zustand befindet. Feststellungen sind unverzüglich zu beheben oder sofort zu melden.

Sofern keine Verkehrsbehinderung besteht, ist bei längeren Arbeitsunterbrüchen die Absperrung nach Möglichkeit zu entfernen.

2.6 Termin und Dauer der Arbeiten oder Arealbelegungen

Termin und Dauer der Arbeiten oder Arealbelegungen sind mit dem zuständigen Kreisbauamt abzusprechen.

2.7 Ein- und Ausfahren in Baustellen

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben die Fahrt zu verlangsamen und nach Möglichkeit durch Einschaltung der Warnlichter dem nachfolgenden Verkehr die Absicht anzuzeigen. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat nach Möglichkeit wiederum mit eingeschalteten Warnlichtern zu erfolgen.

Innerhalb der Baustelle und bei stehenden Fahrzeugen sind die Warnlichter auszuschalten.

2.8 Baustellensicherheit

Offene Schächte, Gräben, Absturzstellen und andere Hindernisse in den abgesperrten Zonen sind für Fahrzeuge und Fussgänger durch den Unternehmer deutlich zu kennzeichnen und nach Arbeitschluss, speziell nachts, zu sichern.

Das kurzfristige Entfernen von Absperrmaterial zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

2.9 Sorgfaltspflicht

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Strassenbeläge dürfen weder mechanisch noch chemisch (Öl, Benzin etc.) beschädigt oder verunreinigt werden.

Allfällige Beschädigungen sind via Bauleitung unverzüglich dem zuständigen Kreisbauamt zu melden. Allfällige Kosten für die Instandstellung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2.10 Arbeitskleidung

Auf Kantonsstrassen permanent arbeitende Personen haben Arbeitskleider der Klasse 3 zu tragen.

Für temporäre Aufenthalte (max. 1 h pro Aufenthalt, z. B. Baustellenkontrolle, Begehungen) ist die Klasse 2 ausreichend.

Die Vorgesetzten wachen über die Einhaltung der Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung.

Personen, die sich nicht an diese Weisung halten, können durch Mitarbeitende des Amtes für Verkehr und Tiefbau / Kreisbauamtes sowie durch die Bauleitung von der Arbeitsstelle weggewiesen werden.

2.11 Verhalten bei Notfällen

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten oder Notfällen ist unverzüglich die Polizei Kanton Solothurn über die nächste Notrufsäule oder via Telefon Nr. 112 zu alarmieren.

3. Spezielle Verhaltensregeln in Tunnels

3.1 Verhalten bei unbegleiteter Fahrt

Auf Baustellen sind Fahrzeuge und Maschinen möglichst so zu parkieren, dass die Durchfahrt für andere Fahrzeuge, insbesondere für Rettungsdienste, **jederzeit** möglich ist.

3.2 Koordination Notfälle

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten und Notfällen etc. ist unverzüglich die Polizei Kanton Solothurn über die nächste Notrufsäule oder via Telefon Nr. 112 zu alarmieren.

3.3 Elektromechanische und elektronische Einrichtungen

Sämtliche Anlagen in den Stationen sind immer in Betrieb. Manipulationen an den Schaltschränken sind strikte untersagt.

Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume ist nur im Beisein eines Mitarbeitenden des Energielieferanten gestattet (Lebensgefahr)!

Das Bedienen der elektromechanischen Einrichtungen bedarf einer Zustimmung der Dienststelle Verkehrstechnik des Amtes für Verkehr und Tiefbau.

Notrufeinrichtungen dürfen nur im Notfall benützt werden.

3.4 Personalsicherheit

Arbeiten durch Dritte in den Tunneln benötigen eine Objektaufenthaltsbewilligung. Vor Eintritt in Tunnels muss der Polizei Kanton Solothurn bekannt gegeben werden, wer, wo und wie viele Personen sich in ein Tunnelbauwerk begeben. Die Polizei Kanton Solothurn hält diese Angaben im Journal fest. Beim Verlassen des Tunnels ist die Polizei Kanton Solothurn sofort darüber zu orientieren.

Bei den Tunnelreinigungsarbeiten (alle 2 Jahre) übernimmt das zuständige Kreisbauamt die Personenkontrolle.

Jede Arbeitsgruppe muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein.

3.5 Verhalten bei Alarm (z. B. Brandfall)

Das Tunnelbauwerk oder eine Nebenanlage ist darauf unverzüglich zu verlassen. Der jeweilige Baustellenchef ist verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden den Arbeitsort sofort verlassen und bestätigt dies unverzüglich der Polizei Kanton Solothurn.

3.6 Materiallager / Hygiene

Loses Material muss jeweils gut befestigt werden (Gefahr des Wegblasens durch vorbeifahrende Fahrzeuge). Zudem sind Abfälle täglich zu entsorgen.

Freitags sind die Baustellen bis spätestens 16:00 Uhr aufzuräumen. Bei Nichteinhaltung wird das Amt für Verkehr und Tiefbau / Kreisbauamt die Baustelle auf Kosten des Verursachers aufräumen lassen.

Das Benützen von SOS-Nischen oder Fluchtwegen als Toilette hat die sofortige Wegweisung von der Baustelle zur Folge!

3.7 Aufgaben der Bauleitung

Die Bauleitung überprüft mittels Stichproben das Einhalten der Vorschriften (Kontrolle Einsatzort, Kontrolle ob Mobiltelefon eingeschaltet, Materialdepots und Abfallentsorgung etc.). Bei Arbeiten ohne Bauleitung übernimmt das zuständige Kreisbauamt diese Aufgabe.

An arbeitsfreien Wochenenden sind vor Arbeitsschluss die Materialdepots und deren Befestigung zu kontrollieren. Es ist zu überprüfen, dass kein loses Material oder Werkzeug im Tunnel liegt.

3.8 Aufgaben der Kreisbauämter

Das Kreisbauamt organisiert und installiert die notwendige Signalisation und Absperrung.

4. Adressverzeichnis

Kreisbauamt I
Langfeldstrasse 34
4528 Zuchwil

Telefon Nr. 032 627 79 79

Kreisbauamt II
Amthausquai 23
4601 Olten

Telefon Nr. 062 311 86 86

Kreisbauamt III
Amthausstrasse 15
4143 Dornach

Telefon Nr. 061 704 70 90

NSNW AG
Netzenstrasse 1
4450 Sissach

Telefon Nr. 061 975 45 63

Polizei Kanton Solothurn
Alarmzentrale
4509 Solothurn

Telefon Nr. 032 627 71 11

Verkehrstechnik AVT
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Telefon Nr. 032 627 27 57


Solothurn, 01.06.2019

Amt für Verkehr und Tiefbau
Strasseninspektor



Walter Urs Kissling

Kantonsingenieur



Peter Heiniger